

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Ausbildungsbeiträge an CH-Durchschnitt anpassen**

2022/649

vom 26. September 2024

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Überweisung des ursprünglich als Motion eingereichten Postulats von Roman Brunner beauftragte der Landrat den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) so angepasst werden könnte, dass die Bezugsquote und die Höhe der Unterstützungsbeiträge mindestens an den nationalen Durchschnitt angeglichen werden. Zudem soll geprüft werden, ob der Zugang zu Ausbildungsbeiträgen durch die Möglichkeit einer elektronischen Gesuchseingabe niederschwelliger gestaltet werden kann.

Der Regierungsrat stimmt in seinem Bericht mit dem Postulanten überein, dass Ausbildungsbeiträge gezielt zur Förderung der Chancengerechtigkeit und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels eingesetzt werden können. Allerdings hält er aus verschiedenen Gründen die Ausrichtung an einem schweizerischen Mittelwert weder für zielführend noch angemessen oder praktikabel. Bei einem Vergleich der Ausbildungsbeiträge zwischen den Kantonen müssten nämlich die jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der «nationale Schnitt» ist somit nur bedingt aussagekräftig und interkantonale Vergleiche schwierig. So werden beispielsweise Leistungen, die im Kanton Basel-Landschaft von der kommunalen Sozialhilfe erbracht werden, in anderen Kantonen in den Stipendienbetrag einbezogen. Der Kanton Waadt etwa hat alle Sozialhilfeleistungen für Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden, in das Stipendienwesen integriert. Dadurch beeinflusst der Kanton Waadt aufgrund seiner Grösse den nationalen Durchschnitt spürbar. Zudem wird der Betrag durch den Umstand beeinflusst, ob die Stipendien beziehende Person ihre Ausbildung in der Wohnregion der Eltern absolvieren kann oder ob sie auswärts wohnen muss. Der Kanton Basel-Landschaft ist in dieser Hinsicht gut gelegen und investiert in die regionale Bildungslandschaft.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Stipendien gezielt an Personen vergeben werden sollten, die diese wirklich benötigen, und dass die Baselbieter Stipendienleistungen im Rahmen der gesamten kommunalen und kantonalen Unterstützungsleistungen angemessen sind. Dies bestätigen auch Untersuchungen im Rahmen des Programms Generelle Aufgabenüberprüfung 2020–2023 und eine Untersuchung der Bedarfsleistungen des Kantonalen Sozialamts.

Die angekündigte Anpassung der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (VABE), wie sie in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Januar 2023 zum vorliegenden Vorstoss in Aussicht gestellt wurde, ist aufgrund der finanziellen Situation des Kantons derzeit sistiert. Die Erhöhung der Pauschalen für anerkannte Kosten hätte jährliche Mehrkosten von rund CHF 0,5 Mio. zur Folge gehabt.

Ein Projekt zur Einführung der elektronischen Gesuchseingabe für Ausbildungsbeiträge wurde bereits vor Einreichung des Vorstosses gestartet. Voraussichtlich ab November 2024 sollten Gesuche auf elektronischem Weg eingereicht werden können. Die Gesuchstellung kann jedoch auch wie bisher analog erfolgen, um die gewünschte Niederschwelligkeit zu gewährleisten.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 5. September 2024 im Beisein von BKSD-Generalsekretär Severin Faller beraten. Natalie Breitenstein, Dienststellenleiterin Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), und Dieter Thommen, Leiter Abteilung Ausbildungsbeiträge, Hauptabteilung Berufsbildung, BMH, stellten der Kommission das Geschäft vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission begrüßte, dass die Gesuche für Ausbildungsbeiträge bald auch auf elektronischem Weg eingereicht werden können und so der Zugang zu dieser Unterstützungsleistung niederschwelliger werde. Der Bildungsbericht 2023 ([2024/515](#)) sowie diverse Studien würden zeigen, dass der sozioökonomische Status, aber auch die Lernaffinität des Elternhauses ein relevanter Einflussfaktor auf den Bildungserfolg seien. Ausbildungsbeiträge seien dabei ein probates Mittel unter anderen (z. B. frühe Förderung), um die Chancengerechtigkeit zu fördern und den bestehen Ungleichheiten entgegenzuwirken.

Zu den Grafiken im Postulat betreffend die Entwicklung der Stipendien nach Kanton in den Jahren 2004–2021 wurde die Direktion um genauere Erläuterungen gebeten. Seitens Kommission wurde einerseits festgestellt, dass es in der Schweiz einen linearen Anstieg beim Betrag pro Bezüger/in gegeben habe, während im Kanton Basel-Landschaft die Beiträge über die gesamte Zeitachse gesehen nahezu konstant geblieben seien (Total Beiträge für Sekundarstufe II und Tertiärbereich). Andererseits enthalte die Kurve von Basel-Landschaft einen grösseren «Knick».

Die Verwaltung führte dazu aus, dass die Voraussetzung für Stipendien die finanzielle Situation des Elternhauses sei. Die bei der Erstausbildung festgesetzte Einkommensgrenze der Eltern betrage CHF 70'000.–. Liege das Einkommen unter der Grenze, werde durch die Abteilung Ausbildungsbeiträge eine Bedarfsberechnung gemacht, um feststellen zu können, ob wirklich ein Anspruch besteht und wenn ja, in welcher Höhe. Befinden sich mehrere Kinder einer Familie in Ausbildung, werde dies bei der Berechnung mitberücksichtigt. Verbessere sich der ökonomische Status der Eltern respektive erhöhe sich deren Einkommen, würden die Stipendien sinken. Die kalte Progression werde bei den Stipendien nicht ausgeglichen. Beim Rückgang der Ausbildungsbeiträge im Jahr 2015 habe es sich um einen bewussten politischen Entscheid im Rahmen der damaligen Sparmassnahmen gehandelt.

Ein Kommissionsmitglied wies mit Blick auf die beiden Grafiken darauf hin, dass eine Auswertung zum Kantonsmedian möglicherweise ein etwas differenzierteres Bild liefern könnte, da der schweizerische Durchschnitt stärker von Abweichungen in grossen Kantonen beeinflusst werde. Insgesamt führte die Entwicklung der Stipendien im Kanton Basel-Landschaft zu unterschiedlichen Einschätzungen. Einige Kommissionsmitglieder sahen im Zusammenhang mit der angestrebten Chancengerechtigkeit den Rückgang als besorgniserregend an. So zeige auch der Bildungsbericht 2023, dass die Ausgaben für Stipendien auf Tertiärstufe zwischen 2012 und 2022 von CHF 7,8 Mio. auf CHF 4,6 Mio. abgenommen haben, was einer Reduktion von 40 % entspreche. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beziehenden um 36 % zurückgegangen. Andere Kommissionsmitglieder urteilten zwar auch, dass die Beiträge pro Bezügerin / pro Bezüger im Kanton Basel-Landschaft eher tief seien. Der Anteil Bezügerinnen und Bezüger an der Bevölkerung bewege sich aber etwa im Schweizer Durchschnitt, was darauf hindeute, dass das System in Basel-Landschaft funktioniere.

Die Verwaltung legte anlässlich der Sitzung dar, dass jährlich zwischen 1'300 und 1'400 Gesuchen eingingen, wovon aktuell rund 30 % abgelehnt würden. Ein Gesuch könne auch bei zu hohem Einkommen eingereicht werden. Es werde versucht, breit über die Möglichkeit von Ausbildungsbeiträgen zu informieren. Die Schulen würden jährlich angeschrieben, damit sie die Informationen an die abgehenden Klassen und die Berufslernenden weitergeben.

Auf private Stiftungen angesprochen, führte die Verwaltung aus, dass zu deren Ausbildungsbeiträgen keine Zahlen vorliegen würden, da diese nicht rechenschaftspflichtig seien über ihre Ausgaben. Die Abteilung für Ausbildungsbeiträge weise jeweils auf die Möglichkeit privater Stiftungen hin, wenn jemand das Anrecht auf Stipendien verliert oder die Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen. In Basel-Landschaft gebe es 15 solche Stiftungen, in Basel-Stadt ungleich mehr. Die Stiftungen seien in ihrem Stiftungszweck zudem oftmals sehr spezifisch (spezifische Ausbildung, Bürgerort etc.).

Zur Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen führte die Verwaltung auf entsprechende Nachfrage aus, dass es keine Rückzahlungspflicht und auch kaum freiwillige Rückzahlungen gebe. Bestünde eine Rückzahlungspflicht, würde es sich bei den Beiträgen um ein Darlehen und nicht mehr um ein Stipendium handeln. Bezüglich der obligatorischen Rückzahlungen bei Ausbildungsabbruch und dergleichen habe es in den letzten 30 Jahren keine Praxisänderung gegeben.

Die Kommission liess sich aufzeigen, dass die geplante Verordnungspassung, die nun aufgrund der finanziellen Situation des Kantons sistiert ist, bereits vor Einreichen des vorliegenden Postulats angedacht war. Es habe sich gezeigt, dass der Spareffekt der Massnahmen von 2015 grösser gewesen sei als ursprünglich angenommen, wobei auch die Einkommensentwicklung einen Einfluss gehabt haben dürfte (weniger Anspruchsberechtigte respektive tiefere Beiträge). In der Vergangenheit seien deshalb die Budgets nicht immer ausgeschöpft worden. Die Verordnungsanpassung sehe eine Erhöhung insbesondere der untersten Ansätze vor – dies nicht zuletzt auch aufgrund der Teuerung. Im heutigen System sei es zudem so, dass etwa Einelternfamilien benachteiligt würden. Die Verordnungsanpassung liege bereit und werde dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt, sobald die finanzielle Situation des Kantons besser sei.

Hinsichtlich einer möglichen künftigen Erhöhung der Ansätze riet ein Kommissionsmitglied dazu, zuerst die Frage zu klären, wie viele Personen ein Studium oder eine andere Ausbildung nicht antreten würden, weil ihr Gesuch auf Ausbildungsbeiträge abgelehnt wird oder die Beiträge aus Sicht der Betroffenen zu tief ausfallen.

Eine Kommissionsmehrheit sprach sich für Abschreiben des Postulats aus, da der Auftrag erledigt sei. Die Erläuterungen des Regierungsrats seien schlüssig. Zudem befinde sich das Anliegen der elektronischen Gesucheingabe in den letzten Zügen der Umsetzung.

Eine Kommissionsminderheit vertrat hingegen die Ansicht, dass der Regierungsrat den Auftrag des Postulats nicht erfüllt habe. Der Bericht enthalte keinen Vorschlag, wie eine Anpassung der Ausbildungsbeiträge aussehen könnte und welche Änderungen es dafür auf Gesetzes- und oder Verordnungsebene bräuchte. Die in Aussicht gestellte Verordnungsanpassung sei zu wenig und erfolge nur, wenn die finanzielle Situation des Kantons dereinst wieder besser sein sollte. Der Vorstoss sei stehen zu lassen mit der Erwartung, dass dem Landrat ein konkreter Vorschlag für die Anpassung der Ausbildungsbeiträge unterbreitet wird.

In diversen Voten, auch aus den Reihen der Kommissionsmehrheit, wurde festgehalten, dass der Bedarf einer Anpassung der Ausbildungsbeiträge, zumindest an die Teuerung, erkannt sei. Die finanzielle Situation des Kantons sei dafür aktuell aber ungünstig. Sobald sie es wieder zulasse, solle ein neuer Vorstoss eingereicht werden, auch um allenfalls eine Erhöhung der Einkommensschwelle zu prüfen. Es bringe nichts, den vorliegenden Vorstoss stehen zu lassen; für eine allfällige Gesetzesänderung (Anpassung der Einkommensschwelle) brauche es ohnehin eine Motion.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

26.09.2024 / pw

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Anna-Tina Groelly, Präsidentin